

137
Einige Betrachtungen

bei Gelegenheit der erneuerten

V e r f a s s u n g

der

freien Stadt Frankfurt,

von

deren Bürger

Christoph Friedrich Ihm.

Frankfurt am Main 1814,

bei Johann Friedrich Wenner.

F/w K 2/354

Vorerinnerung.

Es ist des guten Bürgers Pflicht, bei wichtigen Veränderungen im gemeinen Wesen, traut er sich darüber etwas Einsicht zu, nicht zu schweigen. Wenn er mit Unbefangenheit und Wahrheitsliebe seine Meinung öffentlich an Tag giebt, so entladet er sich dadurch einer Schuld gegen seine Mitbürger. Der Gegenstand wovon hier die Rede ist, gehört zu den wichtigsten für öffentliche Wohlfahrt und er ist dabei höchst schwierig in der Behandlung. Der Verfasser wollte und konnte hierbei nur allgemeine Andeutungen geben; das Besondere findet sich dann von selbst. Er suchte zugleich aufrichtige Liebe zu hiesigem gemeinen Wesen so lebendig zu machen, wie sie in seinem

56/1156 x 2

eigenen Herzen wohnt. Mancherlei Ansichten haben sich über die Verfassung verbreitet, die der zur Freiheit wiedergeborenen Stadt Frankfurt zu geben seyn mögte. Die Verschiedenheit die hierbei herrscht, fängt an die Bürger anzuregen. Die Verständigung ist jedoch leichter als man vielleicht glaubt; sie liegt in der Erhaltung des Wesentlichen der alten reichsstädtischen Verfassung. Deren Wirken, Natur, Geist und Schicksale in einem flüchtigen Umriss kennen zu lernen, wie es jetzt der Augenblick fordern mag, ist der Zweck dieser kleinen Schrift, zu deren Entwerfung den Geschäftsmühen der letzten drei Tage, nur wenige Stunden abgewonnen werden konnten.

Frankfurt den 21. Junius 1814.

Länger als tausend Jahre nennt die teutsche Geschichte den Namen Frankfurt. Kleinen Ursprungs war dieser Ort, der anfänglich zu des Reiches Kammergut gehörte; doch wuchs sein Ansehen von Jahrhundert zu Jahrhundert unter dem unmittelbaren Schirme deutscher Könige, und frei von herzoglicher und gräflicher Gewalt. Als er sich zur Stadt erhob, und als von des Reiches Macht und Hoheit vieles an die Glieder überging, überkam sie davon im Laufe der Zeit auch ihren Antheil. Mancherlei Einkünfte, gutherrliche Befugnisse, und Herrscherrecht erwarb die Gemeine Frankfurt vom Reiche. Sie lag, mit manchen Freiheiten begabt, mitten im Schooße freien Adels, freier Geistlichkeit, und freier Landesgemeinheiten und Gerichten, worin sich nur selten Spuren eigener Leute fanden. Alles bewegte sich in freien Richtungen; selbsthätig bis zur Eigenmacht, entschied öfters das Schwert, weil der Geist der Unabhängigkeit die richterliche Gewalt verabscheute.

Gefährliche Macht gab es keine für sie; längst war die der deutschen Könige zerbrochen; gegen Fürsten und Adel schützte Verbündniß. Doch heilsam mäßigte des Reiches und seiner Könige Ansehen, und der Gegendruck des Adels und der Fürsten, das Ungeflüm das allzeit aus freien städtischen Gemeinden sich entwickelt. Da, wo der Bürger selbständig ist, und Antheil am Regiment hat, sind Spaltungen und Unruhen unvermeidlich. Die Wildheit der Democratie, ward durch die Herrschaft erblicher Geschlechter gemildert; doch auch der Mißbrauch ihrer Gewalt, das unzertrennliche Erbübel der Menschheit, erregte neuen Kampf unter den Partheyen.

Der Rath der Stadt Frankfurt, vorzüglich besetzt durch diese Geschlechter, lag öfters im Streite mit gemeiner Bürgerschaft, die abgetheilt war in mancherley Gesellschaften und Zünfte. Doch der Schultheiß des Reichsoberhauptes, die Geistlichkeit der Stadt, die Majestät des Königs, mit neuem Glanze umstrahlet nach der Krönung, oder öfters mit schimmerndem Hoflager auf voller Reichsversammlung sichtbar; das Zureden der befreundeten Städte, half gewöhnlich die Zwiste beilegen, und durch Vertrag den Krieg in Frieden verwandeln. So umgaben heilsame Schranken von allen Seiten das frische Leben der bürgerlichen Gemeinde, die Ausbrüche der Leidenschaften brachen sich an schützenden Dämmen. Freiheit mochte beglücken, weil sie sichtbare und unsichtbare Zügel trug. Die Sitte mit ihrer tiefem-

dringenden Macht, die Kirche mit ihrem Ansehen, lenkte die Fülle der Kraft, womit vormals alle Stände ausgestattet waren, in heilsame Wege. Als der Landfriede den wilden Ausbrüchen der Freiheit Grenzen setzte, und der Reichsrichter die Zwiste in gesetzlicher Form entschied, wo sonst die Fehde dem Austrag der Schiedsrichter vorausging, da wurde den Leidenschaften der im ewigen Kampfe begriffenen städtischen Partheyen heilsamer und unblutiger Ausweg angewiesen. Alle Ringenden erkannten willig des Reiches und eines geheiligten Oberhauptes Hoheit; ihre Verächter traf die Acht, vollzogen von des Reiches Obristen, der als mächtiger Fürst, leicht Gefahr bringender Gewalthaber war.

Was so im Innern der freien Gemeinwesen, den Strom des Lebens in wohlbefestigte Ufer eindämmte; was den Ausbrüchen der Leidenschaften, dieser Spannfedern der Kraft, ihre Wildheit benahm; was deutsche Reichsstädte als Muster hoher gesellschaftlicher Ordnung hinstellte; was sie emporhob über ihre Vorbilder in Italien, die voll Zerrüttung und Greuelthat in die Gewalt einzelner ihrer Bürger fielen; — das gab auch Schutz gegen Außen. Nur selten ward des Königes Macht bedrohlich. Hinter festen Mauern und Wällen, vertheidigt durch in Kriegesübung wohlerfahrene, muthige, freiheitsliebende Bürger; im Bunde mit Städten, Fürsten und Adel; reich an Mitteln zu werben zahlreiche Schaaren kriegslustiger Söldner, brachten Reichs-

Städte nicht leicht zu bangen vor dem Joche des Uebermächtigen. Der Ruf um Hilfe blieb selten ungehört; der Bedrängte fand auf Städte, Bundes- und Reichsversammlungen gar bald gebührenden Beistand. Eifersüchtig wachte die Liebe zur Freiheit, über den Schritten des Verdächtigen; die Stadt Frankfurt war selbst nur wenig bedroht zu Zeiten des Gewaltigen Herrschers Karls V. von Spanien, und in den bürgerlichen Zerrüttungen des siebenzehnten Jahrhunderts, wußte sie ihre Unabhängigkeit mit seltener Würde und kluger Gewandtheit zu behaupten.

So beschützt von innen und von außen, stand die Gemeinde Frankfurt mit vielen Freiheiten begabt als Zierde unter den Städten Deutschlands. In ihrer Mitte entfaltete sich bei jeder Thronerledigung die königliche Würde, und nicht selten verdankte die huldigende Stadt, erweiterte Vorrechte der Gunst des neuen Königs; auch wendeten sich an dessen Macht öfters bedrängte Partheyen der Stadt, und bewirkten Zurechtweisung ihrer Widersacher. Auf diesem Weg erhielt, in den nächst verwichenen zwei Jahrhunderten, die Verfassung der Stadt Frankfurt ihre letzte Ausbildung, (durch den Bürgervertrag von 1613 und 1616, und 1725 durch die Kaiserlichen Entscheidungen). Große Zwietracht und Uneinigkeiten hatte sich, wie fast in jedem vorhergehenden Jahrhundert, (1297, 1358, 1525) entsponnen; die Gewalt des Kaisers und benachbarter Fürsten, vermogten das einermal, nur durch Gewalt und den Gebrauch des

Schwertes, das andremal durch Entfaltung des ganzen kaiserlichen Ansehens, den Aufruhr zu stillen und die Ordnung herzustellen.

Auf diese Art übten deutsche Kaiser und ihre Gerichte über ihre lieben und getreuen Reichsunterthanen ihr königliches Amt mit Nachdruck, und die Hoheit des Reiches strahlte am sichtbarsten über des heiligen Reiches Wahl- und Krönungsstadt. Was an sie von dieser Hoheit im Lauf der Zeiten übergegangen war, war der Wirklichkeit und Uebung nach weniger, als es nach des Reiches Satzungen seyn sollte.

Kein Gegenstand des öffentlichen Rechts blieb der kaiserl. Oberaufsicht entzogen; Verfassung, Regierung, und jede bürgerliche Befugniß, wurde durch das kaiserliche Ansehen geordnet, meistens in der Form richterlicher Entscheidungen, was um so wohlthätiger wirkte, als sich so die kaiserl. Machtvollkommenheit in der Gestalt der abwägenden Gerechtigkeit darstellte, und Willkühr da verdeckt wurde, wo sie zuweilen nothwendig war.

Von dieser höheren Gewalt gezügelt, verrosseten sich bis zu unsern Tagen fast alle Stürme der Partheyen; die Leidenschaften wurden bis zur Unthätigkeit gedämpft, daß deren Erlöschung der Republik fast Schaden brachte. Es schlichen sich deswegen im verborgenem neue Mängel ein. Die Erfahrungen voriger Zeiten schienen vergessen, und als ob im dritten Geschlecht jedesmal die Erinnerung an die Ursachen der Unfälle

voriger Zeit erloschen zu seyn schienen, kehrten alte Fehler zurück. Ein freies Gemeinwesen, beschaffen wie das der Reichsstadt Frankfurt, mußte immer diesen Uebeln Preis gegeben seyn, dem jedoch das viele Gute das aus ihm erwuchs, reichlich die Wage hielt.

Mancherlei Ursachen trugen zu dem letzteren bei.

Wenn die reine Democratie ewig schaffet und zerstöret; wenn hier die Leidenschaften zügellos ihr Wesen treiben, so mußte dagegen den Kräften des Menschen das wahre Maaß für seine Thätigkeit angewiesen bleiben, wenn diese in solche Verhältnisse versetzt wurden, als es bei der Stadt Frankfurt der Fall war.

Ob schon sie in der Reihe der mit Landeshoheit begabten Reichsstände stand, so war doch ihre Freiheit sehr beschränkt; sie glich in einzelnen Stücken den unter Oberherrschaft stehenden Städten. Denn wessen Inneres der Gewalt eines Oberen so aufgeschlossen blieb, als es die Stadt Frankfurt gegen den kaiserl. Hof und des Reiches Hofrath war, darf sich keiner gänzlichen Unabhängigkeit rühmen. Wenn in dieser Unterordnung unter die Gewalt einer höheren Macht, die eigentliche Quelle liegt, woraus sich für die Stadt Frankfurt Segnungen in Fülle ergossen, wenn diese durch ihre glückliche Lage, die sie zum Sitz blühender Gewerbe machte, noch vermehrt ward, so durfte nur ein Theil aller dieser Vortheile, der innern Beschaffenheit seiner Verfassung zugeschrieben werden.

Deren Wesen war in der letzten Zeit folgender Art:

In den Händen des Senats lag vorzüglich die höchste Gewalt der Stadt. Beschränkt war dieselbe, durch den bürgerlichen Ausschuss der Ein und fünfziger, als welcher für die Erhaltung der Verfassung wachen, die treue Verwaltung des städtischen Einkommens beaufsichtigen, und bei wichtigen Angelegenheiten dem Senat Erinnerungen thun sollte.

Unter diesen beiden Körperschaften war daher die ganze höchste Gewalt vertheilt.

Der Senat regierte, gab Gesetze, und die richterliche Macht gieng aus ihm hervor. Der Ausschuss beaufsichtigte mehrere Verwaltungszweige. In diesen beiden Gliedern lagen die Spannfedern des politischen Lebens; außer ihnen gab es keine mehr. Die Bürgerschaft war von aller Theilnahme davon ausgeschlossen. Selbst die Ernennung der Mitglieder des Bürgerausschusses so wie der des Senats lag gänzlich außer ihrer Einwirkung. Beide Körper ergänzten sich aus eigener Macht, durch Wahl. Der Senat mußte hiebei einen Theil seiner Glieder aus gewissen adlichen Geschlechtern nehmen.

Zu den Vorzügen dieser Einrichtung durfte man rechnen, daß die höchste Gewalt zusammengehalten, und dem Spiel der Parteien entzogen ward, als welche in Republiken immerwährend nach der Herrschaft streben, und indem sie um deren Besitz ringen, die nothwendige Stetigkeit gesellschaftlicher Ordnung

in Verwirrung und Zwietracht auflösen. Weil nur eine kleine Zahl der Bürger zur Herrschaft berufen ward, und diese ihre Gehülfen selbst auswählen durfte, so konnte hierdurch das jedesmalige Bedürfniß, von den Regierenden immer besser beurtheilt, als von der großen Gemeinde, nach den Umständen durch Auswählung tauglicher Kollegen befriedigt, dadurch aber die Handhaber der höchsten Gewalt immer vollzählig, und in ununterbrochener ruhiger Succession erhalten werden. Um so mehr erhielt sich dieser Geist des ruhigen Fortwirkens der Regierenden, als auch sogar deren Auswahl durch die Vorzüge der ganerblichen Familien Limburg und Frauenstein beschränkt ward. Herrschender, zum Antheil an demokratischem Städteregiment berufener Adel, ist nie neuerungsfüchtig; er sucht vielmehr die Satzungen der Väter zu erhalten. Weil er eigene Stelle in der gesellschaftlichen Ordnung einnimmt, so erzeuget dieses auch eigenthümlichen Geist, der in den Senat eingeführt, schädliche Einseitigkeit der Ansichten verdrängen half. War der am Städteregiment Antheil nehmende Junker, ächter Landbesitzer, so mochte er, besonders ehemals wo er durch Reichthum zu den Angesehensten gehörte, dadurch zugleich dem Interesse des bloßen Geldbesizers gutes Gegengewicht halten. Auch vermögten Adliche, die ihrer Verhältnisse wegen, mehr als unadliche Bürger den Fürsten befreundet sind, deren Wohlwollen für die Stadt zu befördern.

Die Vorzüge dieser Einrichtung, hauptsächlich schätzbar beim Senat, wurden jedoch durch einen Nachtheil fühlbar geschmälert. Weil das politische Leben sich immer aus einen und denselben Körpern entwickelte, weil diese sich immer nur Gleichartiges aneigneten; weil sie verfassungsmäßig von Aussen her nie angeregt werden durften, darum mußten sie altern und versanken mehrmals in Schwachheit. Bei aller Vorsicht gegen das Eindringen zusammenhängender Verwandtschaften in das Städteregiment, war doch fortwährend oligarchische Tendenz wirksam, und was hierdurch erschlaffte und ausartete, war es, was fast alle Jahrhunderte bürgerliche Unruhen, herbeiführte. Aus der Natur solcher oligarchischen Verbindungen, erzeugt sich verderbliche gegenseitige Nachsichtigkeit der Regierenden, wodurch, lange unbemerkt, ein Gebrechen nach dem andern einschleicht, das zu heilen Niemand unternehmen will. So greift allmählig ein fressender Schaden alle Theile der Verwaltung an, die Ämter werden nicht mehr der Würde, sondern des Vortheils wegen gesucht, bis endlich die Gemeinde erwacht und aufgedeckte Uebel zu entfernen sucht. Keins der geringsten darunter war in solchen Fällen der erlöschende Geist des Senats. Wo diesem nicht fortwährend Geistiges zugeführt, und nicht zuweilen vorzüglichen Talenten und kraftvollem patriotischem Eifer in seiner Mitte eine Stelle angewiesen wird; wo nicht eine geistreiche thätige Opposition die Führer der Republik munter und wachsam erhält, da wird bald des Ge-

nats geistlose Haltung seine Würde verdunkeln, sie wird kein Gegenstand des Begehrens ausgezeichneten Bürger seyn; man wird die öffentlichen Aemter fliehen, weil sie nur Lasten aber keine Ehre bringen, als die nur dem wahren Verdienste gebührt.

Daß man vorzüglich Doctoren und ansehnliche Handelsleute zum Rath berufen sollte, war durch die Gesetze weislich verordnet, wohl einsehend, daß geistige wissenschaftliche Bildung, und die Fähigkeit und Kenntnisse, welche in den höheren und reichern Ständen mehr als in andern zu Haus sind, bei Führung des Regiments eines großen Gemeindefens nicht entbehrt werden können. In den sogenannten freien Verfassungen liegt das ganze Geheimniß ihres Lebens und ihrer Wirksamkeit, in den Wählern, welche die zu den öffentlichen Würden und Aemtern erforderlichen Männer berufen. Erlischt jener Geist und Kraft, dann werden sie auch nichts Geistiges und Würdiges zu sich berufen.

Außer dem Adel und dem Gelehrten, und Handelsstand, hatten auch einige Handwerker Antheil an dem städtischen Regiment, und nahmen im Rath die unterste Bank ein. Nicht alle Handwerker waren Raths fähig, nur einigen so in den bürgerlichen Unruhen des 17ten Jahrhunderts dem Rath ergeben blieben, behielten dieses Vorrecht, wogegen aber alle Zünfte den lange gehabtten Vorzug verloren, durch ihre Zunftmeister die in den Zünften begriffene Bürgerschaft zu vertreten, und dabei, mit dem

Ausschuß der unzünftigen Bürger gemeinschaftliche Sache zu machen, was offenbar mehr der Natur des Handwerksmanns angemessen ist, als welcher besser zum Aufseher und Bewacher des gemeinen Wesens, als zum Regieren berufen ist. Darum war es auch noch zu Zeiten des Bürgervertrags allgemeines Gesetz, daß jeder Bürger in einer Zunft stehen mußte.

Seit der Aufhebung der Zunftverfassung durch den Transit von 1616, bis zum Jahr 1732, erlangte die Bürgerschaft eines Vertreters, sie erhielt solchen erst wieder durch die in diesem Jahr vermittelst der Bürgeroffiziere der 14. Stadtquartiere geschehene Ernennung von 51. Männern, die sich jedoch aus sich selbst zu ergänzen berechtigt wurden.

Aus dem vorhin Gesagten ergaben sich die Vorzüge und Mängel dieser Vertretung. Vieles Gute erwuchs hieraus der Stadt, aber auch hier mußte sich im Laufe der Zeit, Kraft und Vielseitigkeit vermindern, weil diesem Körper nicht neues Leben aus der Bürgerschaft zugeführt ward. Indem man die Gefahren einer selbstthätigen Bürgerschaft über Gebühr fürchtete, und ihnen nicht zu begegnen unternahm, verfiel man in entgegengesetzte Fehler. Das politische Leben sah sich manchmal geschwächt, weil ihm der Zufluß neuer Kraft versagt ward.

Besser war der öffentlichen Verwaltung durch die Errichtung des Kollegiums der Syndiker vorgestanden. Was die Eifersucht des Republikaners auch dagegen einwenden mogte, so stellt sich doch die Nütz-

lichkeit dieser Anstalt über alle Zweifel hervor, besonders seit es zum Grundsatz ward, meistens fremde Geschäftsmänner zu dieser Stelle zu berufen. Indem sich der Senat Rathgeber beigesellte, die ihr ganzes Leben der Führung öffentlicher Geschäfte gewidmet, und sich auch in andern Verfassungen umgesehen hatten, so verschafte er dadurch seiner Regierung vollständige Umsicht und Thätigkeit. Die Erziehung für öffentliche Geschäfte bleibt in kleinen Republiken immer einseitig; aus den festen Formen ihrer Einrichtungen entflieht nur zu oft der lebendige Geist, und der junge Geschäftsmann verwechselt diese nur zu bald mit dem Wesen der Sache. Republikanische Regierungen erzeugen patriotische, monarchische und fürstliche Herrschaft aber vielseitiger gebildete öffentliche Verwalter; besonders werden diese vermisst werden, wenn, wie in Handelsstädten, die besten Talente sich dem Handelsbetrieb widmen. Was unter solchen Umständen am wenigsten von denjenigen Mitgliedern des Senats, so bürgerliches Gewerbe treiben, gefordert werden kann, — die Kunst verwickelte öffentliche Geschäfte zu führen, — dieß wird am besten durch den Beistand der Syndiker ersetzt. Sie können der eigentliche Regierungsrath der Republik werden, und indem sie die Eigenschaft feststehender Diener erlangen, und unabhängig vom Getriebe der Partheien bleiben, erhalten sie sich und ihre Würde dem gemeinen Wesen in achtbarer Selbstständigkeit, und wohlthätiger schiedsrichterlicher Unbefangtheit.

In dieser Hinsicht war ihre Eigenschaft als Räthe für die Republik noch weit schätzbarer als ihre Mitwirkung beim Gerichtswesen.

Als Gerichtsbeamte mit beratender Stimme bildeten sie jedoch mit den vollkommensten Theil der reichsstädtischen Gerichtsverfassung, als welche vorzüglich auf einen Bestandtheil des Raths, die Schöffenbank, gebaut war. Weil in der Reichsstadt so wie in den meistens kleinen deutschen reichsstädtischen Ländern, der Anfang der Landeshoheit aus der richterlichen Gewalt, sei es der selbstbesessenen, oder der erworbenen, hervorging, so wurde fast überall der Richter auch zur öffentlichen Verwaltung gezogen, was um so ausführbarer war, als anfänglich Regierungsgegenstände eben so einfach, als die Zwiste gerichtlicher Partheien leicht zu entscheiden waren. Man behielt diese Verbindung um so fester bei, als man sich dadurch das als Recht erworbene Richteramt, um so gewißer zu versichern suchte. Als aber die gesellschaftlichen Verhältnisse sich auf mannichfaltige Weise erweiterten, und vielerlei neue Beziehungen und vielfache gesetzliche Bestimmungen hervorbrachten, zu deren Beurtheilung und Erlernung völlige Widmung des Richters erforderlich ward, da zeigte sich die Unvollkommenheit die aus der Verbindung zweier ganz verschiedenen Berufs- und Beschäftigungsarten erwuchs, wobei immer eine die andere beeinträchtigte, worunter aber besonders das Amt des Richters litt, weil öfters der Rechtswissenschaft

unkundige Glieder der Schöffenbank auf den Richterstuhl gesetzt werden mußten.

Gleiche Bewandniß hatte dieses mit den Bürgermeisterlichen Audienzen. Bei der nur allmählig erfolgenden Entwicklung der Reichsstädtischen Verfassung mußte der, mit der vollziehenden Gewalt beauftragte Bürgermeister, gar oft mit Geschäften in Anspruch genommen werden, die das Recht des Einzelnen berührten und schneller Entscheidung bedurften. So bildete sich eine Gerichtsstanz für geringfügige, oder eilige, schneller Vollziehung bedürftige Sachen. Wenn deren Erledigung durch die hohe Würde und Macht des Bürgermeisters als Richters gewinnen mochten, so konnten sie dagegen auch wieder durch seine Unkenntniß in Rechtsfachen Einbuße leiden, weil es vom Zufall abhieng, ob er, und die ihm zu Gerichtsfachen mit beigegebenen Beisitzer, rechtskundige Männer waren. In diesem Fall fiel die Entscheidung dem rechtskundigen Actuar zu, und auf diesen ging das Richteramt über.

Mit diesen wenigen Grundzügen wollte man hier das Wesen und Wirken der höchsten Gewalt in der Reichsstadt darstellen. Wenn diese auf die bezeichnete Art im Senat, und beizirkend im bürgerlichen Ausschuss lag, so bedarf es weiter nicht der Beschreibung ihrer sonstigen Gestaltung, um ihre Natur genauer kennen zu lernen. Man berührt deswegen nur im Allgemeinen, in welchem Maaße

die verschiedenen Zweige der Verwaltung besorgt wurden. Den vorzüglichsten derselben wurden vom gesammten Rath, vermittelst Wahl, meistens von den drei Bänken genommene Rathsmitglieder vorgesetzt, entweder auf Lebensdauer, oder auf bestimmte oder auch unbestimmte Zeit *). Jedem dieser Aemter waren ein oder mehrere bürgerliche Ausschussdeputirte zur Aufsicht, anderen davon auch eigentliche Beamte beigegeben. Durch diese Zusammenstellung sollte die Handhabung des Geschäftes befördert und Mißbrauch der Amtsgewalt verhütet werden, und indem man viele Glieder zur Amtsverwaltung bezog, wollte man die Last des Amtes unter Allen leicht vertheilen, damit der häusliche Beruf nicht darunter litt.

Die Form dieser Amtsverwaltung hatte den Vortheil, daß sich alle Mitglieder des Senats mit den verschiedenen Geschäftszweigen der Republik befaßt machen und jederzeit dem versammelten Rath von der gesammten Verwaltung Uebersicht verschaffen konnten. Hierdurch verband sich darin Einheit mit schicklicher Vertheilung, und was noch mehr Werth wie dieses hatte, die einzelnen Mitglieder

*) Dergleichen Aemter waren vorzüglich: das Ackergericht, das Bauamt, das Curatelamt, das Feueramt, das Forstamt, das Fuhramt, das Kornamt, das Landamt, das Lottereamt, das Pfandamt, das Rechnungamt und seine Unterämter, das Rentenamt, das Schatzungsamt, das Sanitätsamt.

des Senats lernten eben so gut befehlen wie gehorchen. Auch fand sich auf diesem Weg eine Verbindung zwischen dem regierenden Senat, und dem aufsehenden Bürgerausschuß.

Was die Theorie dieser Einrichtung nicht erwarten lassen sollte, das ergab sich jedoch in der Ausführung. Die Amtsverwaltung wurde öfters durch das Vielfältige der Zusammensetzung mangelhaft; die Vielheit der Mitglieder erzeugte Schwerefälligkeit, und weil die Verantwortlichkeit vertheilt, die Obergewalt des Senats, vorzüglich wegen der oben erwähnten Ursachen, aber nicht sehr streng war, trat mancherlei Vernachlässigung ein. Auch Eigenmächtigkeiten und Selbstsüchtigkeiten wurden wohl manchmal sichtbar, und es gab vordem Beispiele, wo der aufsehende Theil, die Deputirten des Ausschusses, und der beauftragte Theil, die Rathsglieder, sich in nachsichtsvollem Verständniß befanden. Diefers geriet die Amtsverwaltung in die Hände der Subalternen, die davon, wegen geringer Belohnung, schädlichen Gebrauch machten. Aus übel angebrachter Sparsamkeit versäumte man den vorzüglichsten Aemtern tüchtige, blos für den Geschäftsberuf bestimmte Beamte vorzusetzen. Das Maaß der Pflichten hätte dann erweitert, die Verantwortlichkeit verschärft werden können.

Uebrigens war dem älteren Bürgermeister die obere Leitung der Geschäfte sowohl bei gesammtem Rath, als außer demselben übertragen. Er, so wie des

jüngere, wurden jährlich durch Wahl bestellt; der Erstere aus dem Schöffentrath; der Andere mußte Mitglied der zweiten Rathsbank seyn.

Unter dieser Verfassung war Frankfurt zu fortwährendem Wohlstande emporgeblüht. Vorzüglichem Antheil an dieser öffentlichen Glückseligkeit hatten jedoch äußere Umstände. Bei diesem gedeihlichen Zusammenwirken verschiedener Ursachen, gedieh Freiheit und Sicherheit der Bürger. Gegen Störung deren Nahrung traf man kräftige Vorkehrung; es gab wenig Arme, für deren Unterhalt die Mildthätigkeit der zahlreichen Bemittelten reichlich mit rühmlichem Edelmuthe sorgte. Frankfurt war der Sitz erlaubten und gemäßigten Wohllebens, voll Ueberbleibsel alter deutschen Sitten, doch hinneigend zu fremden, die ihm der Handelsverkehr mit dem nahen Frankreich zuführte. Es glich einem glücklichen Eilande, umgeben von den segensreichen Fluren Deutschlands. In diesem Zustande, wobei das Leben der Republik in solcher Fülle stand, daß man eine Hauptabgabe aufheben wollte (1792) weil man sie nicht mehr bedurfte, überraschten die Stürme der neuen Zeit, den in tiefer Sicherheit und Weichlichkeit ruhenden Staat. Er bestand die Versuche, womit man die Liebe seiner Bürger auf die Probe setzte, um so leichter, als sie mit Raub begleitet waren. Was dieser entführte, strömte jedoch anderwärts wieder zu. Friedrich des Großen Schatz wurde in den Gegenden des Mains und Rheins

ausgeschüttet *); viele Reichthümer aus Frankreich hierher gestüchtet. Was hierdurch der Bürger gewann, verlor er wieder durch plötzlich einbrechende Heppigkeit, und durch Umkehrung einheimischer Sitten. Die Umgestaltung des bürgerlichen Lebens, verwandelt immer die Lebensweise des gemeinen Wesens. Mit den vermehrten Geschäften der Republik mehrte sich nicht auch zugleich der Fleiß ihrer Verwalter; der einfachen Gründlichkeit der Vorfahren folgte eine leichte Oberflächlichkeit; die Begriffe von Verfassungen und gesellschaftlicher Ordnung waren verworren, und verirren sich immer weiter aus dem Gebiet der Erfahrung in die Dunstkreise täuschender Lustgebilde, und zu allen diesen gefährlichen Einwirkungen gesellte sich eine gänzliche Zerrüttung der völkerrechtlichen Verhältnisse. Alternd, hinfällig, nahte sich das ehrwürdige, wegen seiner Unverletzlichkeit vordem für heilig geachtete, Reich der Deutschen seinem Untergange. Was sollte aus dessen vielen herrlichen Städten werden, worin sein Ansehen mehr noch als in andern Theilen des großen weiten deutschen Gebiets fortlebte? Welches Schicksal hatte die alte, blühende, hochbeglückte Krönungsstadt zu erwarten? In bangen Besorgnissen lehren alle Gemüther, viele ohne Hoffnung; mit der wankenden Zuversicht an dem ferneren Bestand des Gemeindegewesens, schwächte sich der Ge-

meinsinn und die Liebe zu dem Oeffentlichen. Als die böse Zeit der Rastätter Unterhandlungen, und später auch der Verhandlungen zu Regensburg gekommen war, und eines tausendjährigen Reiches Todesstunde nahtere, gieng auch diesmal noch der Todesengel an den Pforten Frankfurts vorüber. Viele ihrer Schwestern hatte er getödtet; Weisere ahndeten daß er wiederkehren werde.

Um hohen Preis hatte Frankfurt seine Fortdauer gestiftet; sie war mit großer Umgestaltung von Außen und Innen begleitet. Innerhalb seiner Mauern hörte nun die in Liebe und Haß verlebte alte Verbindung mit ehrwürdigen Stiftern, fremden Besitzungen und Befugnissen auf, die lange Zeit daran erinnert hatten, daß es im deutschen Reiche eine schöne Zeit gegeben, wo die Grenzmarken der Länder nicht auch feindlich ihre Bewohner trennten, sondern wo Eigenthum und Besitzthum auch dann noch auf deutscher Erde lag, wenn schon es in fremden Gauen gefunden ward. Die Regierungen nannten es nun ihr Gebiet reinigen, wenn man Besitzthum, das nicht ihren Bürgern gehörte, ausmerzte; man vergaß, daß man dadurch die alte Genossenschaft der Deutschen vertilgte.

Von Außen waren alle Verhältnisse verrückt; die alten Stützsäulen waren zertrümmert; aufzubauen, auszubessern wurde manches versucht, aber hinter der täuschenden Hülle neu erworbenen Glanzes, womit sich so viele Großgewordenen brüsteten,

*) Im Krieg Preußens gegen Frankreich im J. 1792.

schickte der Tod hervor. Es erfolgte im Jahre ein tausend achthundert und sechs der Untergang des deutschen Reichs von eines alten Feindes Hand. Am 17ten des Monats Augustus übergaben die Väter des hiesigen Gemeindegewesens, gedrängt durch eines fremden Volkes Feldherrn, des deutschen Reiches längst entwaffnete Stadt Frankfurt, und mit ihr die von ihnen verwaltete Herrschaft über glückliche Mitbürger, an Carl von Dalberg, der die Höheit seines Berufs als Erzkanzler und Kurfürst des deutschen Reiches, mit der ihm von einem fremden Herrscher übertragenen Würde als Fürst Primas des rheinischen Bundes, vertauscht hatte. Würdevoll schied die ehrwürdige Gemeinheit aus der Reihe freier Städte; sie ward unterthänig einem Fürsten.

In der neuen Verbindung blieb vier Jahr lang manches von der alten äußeren Form des Stadtreiments; doch vieles ward auch daran geändert. Die Fundamente der städtischen Einrichtung wurden untergraben; mancherlei was brauchbar und achtungswerth war, vernichtet; dieses und jenes, — man muß gerecht seyn, — verbessert; die unbeschränkte Fürstengewalt vermochte mit manchen Gebrechen schneller fertig zu werden, als die mit vielen Banden des Rechts und der Förmlichkeit beengten Väter der Stadt. Den vorher von der Theilnahme an der Stadtverwaltung ausgeschlossenen Religionspartheyen, konnten nun unbedenklich gleiche Rechte eingeräumt werden. Der Fürst und

seine Diener schienen geraume Zeit nur schlüchtern die Zügel des Regiments fassen zu wollen. Als wären sie geblendet von dem herrlichen Erzeugniß eines freien Gemeindegewesens, betrachteten sie staunend das ihnen zu Theil gewordene Glücksgut. Nachdem man sich aber damit vertraut, und seinen Werth recht klar durchschauete hatte, da wurde rasch eingeschritten. Nun fand sich eine Schaar berufener und unberufener Rädler, welche Fehler der alten Verfassung aufsuchten. Warum sollten sie keine gefunden haben? Doch manches ward dafür erklärt, was gut unter vorigen Verhältnissen, vortrefflich in ehemaligen Zeiten war, und worin ein Geist gelebt hatte, den viele gar nicht begriffen. Je besser sich der souveraine Fürst in seiner guten Stadt Frankfurt gefiel, um so mißlicher ward deren Lage. In ihr Inneres brachte jeder Monat eine neue Gestalt; der kindischen Eitelkeit war es ein wohlbehagliches Geschäft, recht viele Werke der gesetzesgeberischen Weisheit hinzustellen, am liebsten solche, die Frankreichs gewaltigem Herrscher schmeicheln sollten. Eine gewaltige Polizei wurde begründet; der vorherigen mangelte vieles von der in manchen Ländern hochgepriesenen Vortrefflichkeit; was wirklich mangelhaft daran war, wurde reichlich ersetzt durch wahre Freheiten, reine Sitten, und herrlichen Bürgerthum, die immer da verschwinden, wo man sich mit vielen Häschern, Auspähern, und Schergen um-

gibt. Mit der sich ausdehnenden neuen Polizei, stach die recht sorglos gehegte Piederlichkeit zurückstoßend ab. Die Ehrbarkeit ward zum Gespötte; man verlachte altväterliche Sitte. Sichtbar sank sie zusammen. Der Gemeingeist entfloß, doch erhielt der Schutengel Frankfurts seinen Bürgern noch den Gemeinssinn. Sehr Wenigen blieb eine Kenntniß vom Zusammenhang der neuen Geschäfte; in den alten Formen erzogen, vermögten sich in den neuen nur Wenige zu finden; sie wurden fremd in allen öffentlichen Sachen.

Die Veränderung die in dem Gerichtswesen vorgenommen ward, gehört zu den Verbesserungen dieser Periode. Der Richter erhielt nun einen ausschließlichen Stand, und konnte sich nun größere Vollkommenheiten aneignen.

Mit beginnendem Großherzogthum, welschem man die Ehre erwies, den Nahmen der verschiedenen Reichsstadt beizulegen, begann nun die völlige Vernichtung der Ueberreste deren Verfassung.

Bürgermeister und Rath verschwand; was davon nicht in der neuen Verfassung angestellt ward, erhielt Gnadengehalt. Der bürgerliche Ausschuß, blos noch zum Scheine dastehend, wurde aufgehoben. Kaum war die neue Verfassung von französischen Schnitt angekündigt, ausgestattet mit manchen poffenhaften Zuthaten von seinem gewaltigen Vorbilde, so begannen französische Tyrannendiener

den großen Raubfang (Oct. 1810), der viele Haushälter um ihr Eigenthum brachte, alles unter den Augen des souverainen Großherzogs und seiner hohen Räte, der mehr geneigt war Andere opfern zu lassen, als mit Karakter seine Würde zu behaupten. Man erwähnt hier dieses Umstandes weniger wegen des Verlustes der hierdurch über Frankfurt kam, und der zum Theil flug auf das Land seines Urhebers hingelenkt ward, sondern wegen des gewaltigen Handelsstroms der mehrere Jahre in unnatürlichem Laufe Frankfurt durchfloß, Manches zugeführt, Manches weggespület hatte, und nun plötzlich stockte. Als er abgelaufen war, fand man mehrere sehr reich gewordene, neben einem verarmten, oder von ehemaligem Wohlstande tief herabgesunkenen Mittelstande. Die alte gesellschaftliche Ordnung war zerrüttet, was immer der Fall ist, wenn große Schwankungen im Vermögensbesitze vorgehen.

Ein wildes Treiben entwickelte sich in der neuen Verfassung (1811). Vieles wurde nun gänzlich zertrümmert; wenig würde von der alten Herrlichkeit übrig geblieben seyn, wenn nicht redliche Männer, auf Gefahr ihres Glückes und ihrer Ruhe, Manches im Stillen vor den Händen muthwilliger Verderber zu bergen und zu verbergen gesucht hätten, was jetzt ungerecht von denen unerkant bleibt, die damals bei den Unfällen der Vaterstadt ruhig schliefen. Nichts blieb unangetastet; frevelhaft geschar-

hen die Umgriffe. In die neue Form mußte alles eingezwängt werden; die Willkühr hatte ihr Pavier aufgesteckt; mit allgemeinen Grundsätzen schlugen feichte Köpfe die Weisheit der Erfahrung mehrerer Jahrhunderte zu Boden. Selten erhob sich eine Stimme aus dem Volke; die Republik schien ganz erloschen. Als einmal der Departementsrath, vermöge seines Amtes, Gebrechen aufdeckte und um Abhülfe bat, ward er als Rebell erklärt, und mit Anzeige bei dem Herrscher Frankreichs, und mit Herbeivufung einer französischen Besatzung bedroht. Tugendhafte Diener mogten wohl vorstellen und bitten, selten mit Erfolg. Verstandlos zerstörte die Regierung, wohin sie nur irgend ihre Richtung nahm; Millionen von Vermögen zerstörte ohne Nutzen, ein mit frevelhafter Unbedachtsamkeit bloß angekündigtes Gesetz; alle Geschäftsordnung wich; die schützenden Formen wurden zertrümmert, und bald stellte sich dreuste die Habgierde ein, die um so ungezügelter wüthete, als keine Ordnung das Erpreßte aufzubewahren verstand, alles vielmehr wieder leichtsinnig verschleubert ward.

Was nur irgend zu den Plagen Frankreichs gehörte, und was dabei noch der Natur unserer Sitten und Verhältnisse widerstrebte, wurde in den schnellsten Erscheinungen vorgeführt. Französisches bürgerliches, französisches peinliches, französisches Polizeigesetz, Enregistrement, Stempel, Conscription, Hypotheken; Gerichtsordnung, Grundsteuer,

Befoldungs-, Gewerbs- und Consuntionssteuer, und Umkehrung alter kirchlicher Ordnung bei den ehelichen und Geschlechtsverhältnissen. Vieles andere stand noch in der Geburt; die Wegnahme und der Verkauf alles städtischen Eigenthums hatte schon begonnen; das heilige Vermögen der Stiftungen, dieser Denkmähler des edelsten Bürgerthums, war schon bedroht; das große fiskalische Gesetz, wodurch in Frankreich alles Vermögen der Körperschaften, in den Taschen der Schatzkammer hereingezogen werden sollte, fand schon Lobredner; abentheuerliche Anstalten mancherlei Art waren schon geschaffen, als die wild ausgeartete, Frankreichs Herrscherrüthe demüthig küßende, Regierung ein Ende nahm.

Der, von Wenigen vorher geahndete Tag der zur Freiheit widergeborenen Stadt, beleuchtete nichts als Trümmer. Sieben Jahre verworrenen unväterlichen Fürstenregiments, hätten manche Erinnerung an die Republik ganz verwischt. Viele ihrer Verehrer waren inzwischen zu ihren Vätern gesammelt, andere alt, und durch die Bedrängnisse der Zeit, auch müde geworden; ein neues Geschlecht, unerfahren im Leben und Wirken der Republik, war herangewachsen; vieles fand sich darin ganz von seiner Stelle gerückt; Manches war geschehen, dessen Wirkungen unauslöschlich sind. Aber noch unendlich mehr von außen als von innen, hatten sich alle Verhältnisse geändert. Des Reiches schützende Obhut; die Heiligkeit des Besizes; die

Meinung von der Unverletzlichkeit des Rechts; die Hülfe alt befreundeter Reichsstände; das Band einer großen Genossenschaft, alle diese gröbere oder feinere Fäden des äußeren Lebens sind zerrissen und unwiderbringlich zerstört. Was von diesen Lebenswerkzeugen im Laufe der Jahrhunderte erwuchs, und anschniegend alle Theile umschlang, wird, ist es einmal abgestorben, nicht wieder zum Leben zurückgerufen. In seinen äußeren Verhältnissen gleicht daher die freie Stadt Frankfurt mehr einem neugeschaffnen, denn einem alten Werk. Nur in ihrem Innern erhielten sich Ueberreste des ehemaligen heiligen Feuers; hier muß das unterdrückte Leben wieder erweckt, von hieraus die Wiedergeburt angeregt werden. Wie auch immer die neue Gestaltung ausfallen mag, des Genusses vollständigen Lebenslichtes und zureichender Lebensfülle wird sie so lange entbehren, als sie nicht wieder in bestimmte äußere Verhältnisse gesetzt wird, und zwar in feste stehende, mit hinlänglicher Sicherheit verbürgte, wobei diejenige schützende Form die Beste seyn würde, wie sie in den ehemaligen Verhältnissen gefunden ward.

Es war eine erfreuliche Erscheinung, als drei siegreiche Monarchen das Wohl der neuen Gestaltung Deutschlands, mit Wiederherstellung der freien Verfassung einiger ehemaligen Reichsstädte begannen. Mit der Freiheit die sie wohlwollend zurückgaben, sprachen sie die Achtung für die Rechte der

Völker aus, und mit der Herstellung eines Theils der ehemaligen gesellschaftlichen Ordnung in Deutschland, bezeugten sie die Absicht, auch der Wiederverneuerung des ganzen Säulenwerks worauf jene gestützt war, ihre Vorsorge zu widmen.

In dieser gerechten Erwartung, mag dann einstweilen der innere Haushalt der wieder freigeordneten Vaterstadt bestellt, und dem Schutze vertrauet werden, womit man dem großmüthig gemachten Geschenke seine preiswürdige Vollständigkeit geben wird.

Wenn man sich bei der Wiederaufrichtung des hingestürzt gewesenen vorigen Gemeinbewesen wieder nach der alten Gestalt umsieht, und mit liebevollem Vertrauen von ihr als einer erprobten Freundin, die Rückkehr der genossenen Wohlfahrt erwartet, wer mögte dieses sehnsuchtsvolle Verlangen, und dieses Gefühl, hervorgehend aus so vielen zärtlichen Erinnerungen, mißbilligen?

Diese Hinneigung zur vorigen Verfassung, selbst dann wann sie weniger das Werk klarer Einsicht und deutlicher Vorstellungen von dem Wesen und Wirken der bürgerlichen Verfassungen und ihren Erfordernissen, als vielmehr ein bloßes dunkles Begehren seyn sollte, läßt sich durchaus rechtfertigen. Verfassungen sind die Lebensweisen der bürgerlichen Gesellschaften. Die besten sind diejenigen, die mit ihnen entstehen und allmählig fortwachsen. Alsdann sind sie das Erzeugniß der Er-

führung und des Bedürfnisses, und belehrender als die Vernunft die sich herausnehmen will, alleiniger Bildner der Verfassungen zu seyn. Selbst dann wenn Irrthümer die gesellschaftliche Ordnung gestört haben, empfiehlt die Weisheit, soweit nur immer thunlich, zur alten Form zurückzukehren, besonders wenn sie in ehrwürdigem und gesegnetem Andenken steht.

Doch hierbei muß immer das Wesentliche von dem Unwesentlichen getrennt werden. Nicht jedem ist es gegeben, diesen Unterschied zu bemerken, darum hielt man sich verpflichtet, in der vorhin gegebenen Schilderung, nur das Erstere bemerklich zu machen. Was außer demselben liegt, sind Nebensachen, die mannichfaltige Gestaltungen zulassen, worüber man blöden Augen gefällige Nachgiebigkeit beweisen kann.

Zum Wesen der alten Verfassung gehörte der Senat, mit allen seinen gehabtten Amtsbefugnissen. Man nennt es Amtsbefugnisse, damit der Wahnsinn fern bleibe, als herrsche man von Rechtswegen, und nicht vermöge Uebertragung. Keine jener Befugnisse kann von ihm getrennt werden, ohne seine Natur zu verändern. Die Anzahl seiner Mitglieder, die Eintheilung seiner Bänke läßt verschiedene Bestimmungen zu. Die eigentliche Regierung sollen jedoch überall nur wenige führen; deswegen stellen viele freie Verfassungen neben einen die Regierungsgeschäfte besorgenden kleinen Rath, noch

einen großen, für die Gesetzgebung, Abgaben und sonstige wichtige Angelegenheiten.

Seitdem der eigentlichen alten Frankfurter adelichen Geschlechter so viele erloschen, und mehrere dem Ausgange nahe sind, und seit viele der Ganerblichen Familien nicht mehr dahier wohnen, wurde aus ihnen die Auswahl tauglicher Schöffen öfters auf wenige Köpfe schädlich beengt. Nicht als huldige man der herrschend gewordenen Meinung von der Unbrauchbarkeit des Adels in der gesellschaftlichen Ordnung, sondern vielmehr unter gewissen Umständen diesem Stande das Wort redend, besonders wenn er von angesehenem, auf Güterbesitz sich stützenden, Unabhängigkeit gebenden Reichthum ist, behauptet man nur hier, daß seine fortdauernde Beibehaltung bei der Regimentsführung, wegen der angegebenen Ursachen, wohl eher schädlich als nützlich seyn mögte. Die Zeit ist vorbei, wo der hiesige Adel vermöge seines Reichthums der angesehenste, mächtigste und gebildeteste Stand in der Stadt war; diesen vorzmaligen Glanz hat der Reichthum des Handelsstandes sehr verdunkelt, wovon mehrere außer der äußern Würde, auch in sonstigen Beziehungen, durch großen Güterbesitz die wahre Natur des Adels erworben haben. Nicht sehr zu wünschen wäre jedoch, daß viele Mitglieder der ganerblichen Geschlechter, denen übrigens ihre Vereine ungeschmälert zu lassen wären, sich durch Talente so auszeichneten, daß auf sie die Wahl hingelenket würde. Aus ihrer Klasse

erhielt die Republik schon öfters tüchtige Geschäftsmänner, besonders da es ihnen ein leichtes war, in auswärtigen Verhältnissen die Einseitigkeiten der Heimath abzulegen. Dieser Umstand ist sehr erhebelich, und möchte geneigt machen, den ganerbllichen Geschlechtern wenigstens noch eine beschränkte Theilnahme am Regiment zu erhalten.

Für die Beibehaltung der Mitglieder von dem dritten Bank lassen sich gute Gründe anführen. Wiewohl der Handwerksstand mehr geeignet ist in einer Municipalstadt zur Regierung berufen zu werden, weil hier der Umfang seines Wirkens mehr mit seinen Einsichten in Verhältniß steht, so läßt sich doch auch seine Zulassung zur Regierung einer freien Stadt, sehr rechtfertigen. Der Handwerksstand ist einer der zahlreichsten der Gesellschaft, und der Regel nach ersetzt er durch Festigkeit des Charakters und Liebe zum Gemeinwesen, was ihm an Kenntnissen abgeht. Diese Eigenschaften würden jedoch bei vorausgesetzter anderer Verfassung, passender in dem aufsehenden, als in dem regierenden Theil der Verfassung, ihre Stelle finden, besonders dann, wann alle Stände, besonders die Gewerbetreibenden, innungsweise abgetheilt würden, und so in vorsichtigen Wahlformen, ihre Abgeordneten zur Stellvertretung der Bürgerschaft erkieseten.

Wenn man auch hier noch der alten Ergänzungsart des Rathes das Wort redet, so geschieht es weniger wegen der innern Güte dieser Einrich-

tung, sondern weil man es zu mißlich hält, bei den noch unberichtigten äußeren politischen Verhältnissen, eine aus dem Schooß der Bürgerschaft einwirkende Kraft in Bewegung zu setzen. Wird man demnächst jener Verhältnisse versichert; entwickelt sich aus ihnen eine höhere schützende Macht, gleich derjenigen die sonst beim Reichshofrath lag, und ließe sich von dorthin bedürftenden Falls, gegen unruhige Bewegungen der Partheien, die nie ausbleiben, und zur Natur der Republik gehören, ein Stützpunkt finden; — dann möchten unbedenklich die Schleusen aufgezo-gen werden, wodurch immer ein neuer kräftiger Lebensbach in den Senat hineingeleitet würde. Dergleichen schätzbare Freiheit kann man sich jedoch nur unter erwähnten Beschränkungen versichern.

Oben ward schon angeführt, warum die jetzt bestehende Gerichtsverfassung, der ehemaligen in mancher Hinsicht vorzuziehen sei.

Der Stadtschultheiß nähert sich dabei seiner älteren Bestimmung, wenn er das Directorium beim Appellationsgericht, und der jüngere Bürgermeister, wenn dieser es bei dem Stadt und Landgericht übernimmt. Auf diese Art bleibt der regierende Senat durch seine erste Mitglieder in Verbindung mit dem Gerichtswesen, und indem er so die Endfäden aller Geschäfte in sich vereinigt, bekommt er dadurch die Aufsicht über den gesamten Zustand der Staatsverwaltung. Daß die Mitglieder der

Gerichte, Würde und Rang der Senatoren erhalten, und auch bei Entwerfung neuer Gesetze, oder bei sonstigen wichtigen Angelegenheiten zu den Rathssitzungen zugezogen zu werden verdienten, dieß bedarf vorzüglicher Berücksichtigung.

Daß fernerhin der ältere Bürgermeister die obere Leitung der Geschäfte behalte; daß ihm die öffentliche Repräsentation zukomme; daß ihm zunächst die Hauptleitung der Polizei, und mit gewisser Beschränkung, auch aller Schutz- und Sicherheitsanstalten gebühre, dieß alles liegt in der Natur der Verhältnisse. Zu wünschen wäre hierbei, daß die Dauer des Bürgermeisterramtes verlängert würde, um Geschäftserfahrung so viel möglich, sowohl für das Amt, als auch beim Zurücktreten in den Senat, für diesen selbst, zu benutzen. Auch sähe sich die Amtsführung um vieles erleichtert, wenn man sie mit ausgezeichnete Würde, und den Mitteln zu deren Behauptung ausstattete. Die würdevolle Haltung öffentlicher Beamten, erzeuget und gebietet Gehorsam und Achtung. Darum wiesen auch die vorzüglichsten Republiken älterer und neuerer Zeit, ihren ersten Magistratspersonen während der Amtsführung stattliche Wohnungen in öffentlichen Gebäuden an, und umgaben diese ihre Diener, mit den Zeichen der Macht und des Ansehens. Diese Einrichtung schützt auch gegen schädliches Vergessen des Würdeträgers, wozu manchmal Versuchung lockt.

Das Kollegium der Syndiker, gehörte zum Wesen der alten Verfassung, und ist noch bei weitem nothwendiger in der neuen. Wo sich jetzt alles aus Trümmern neugestalten soll, und wo so viele verwickelte Verhältnisse neu zu bilden oder zu lösen sind, da wird sich eine große Menge schwieriger Geschäfte hervordrängen, die bald der Hand des Staatsmanns, bald des Gesetzgebers, bald des klugen Rathgebers, noch öfterer aber der thätigsten und emsigsten Betriebsamkeit bedürfen. Eine weitgestreckte Bahn eröffnet sich für die Geschäftsführung, bei der Bildung der neuen Verfassung Deutschlands. Wie solche auch ausfallen mag, so wird die freie Stadt Frankfurt, lange hin in verwickelten und zarten Beziehungen stehen, wobei geübter Blick, und Gewandtheit in Leitung politischer Geschäfte erfordert wird. Von jeher wurden hierzu in allen Reichsstädten vorzüglich die Syndiker verwendet, und Frankfurt würde den Vorwurf verdienen, das noch unvollendete Werk seiner Wiebergebürt zu gefährden, wenn es das Kollegium der Syndiker aufheben wollte. Bei weitem ist die erwähnte Verwendungsart der Syndiker die vorzüglichste, wiewohl ihre Beschäftigung als Richter wichtig ist.

Daß die Verschiedenheit des christlichen Kirchenbekenntnisses keinen Einfluß mehr auf die Besetzung der Senatsstellen und öffentlicher Aemter haben dürfe, darüber wird nur eine Stimme seyn,

Der Klugheit und Eintracht des Senats bleibt jedoch zu bewirken übrig, daß man hierbei ein verhältnißmäßiges Ebenmaaß beobachtet.

Die Beibehaltung der ehemaligen Aemterverfassung empfiehlt sich in vieler Hinsicht, doch wird die Beigebung von tüchtigen und brauchbaren gut besoldeten Beamten vieles verbessern. Das Schwierige hierbei ist die Auswahl derselben, wobei gar leicht gefährliche Mißbräuche eintreten. Niemand sollte hierzu in Vorschlag und auf die Wahl kommen dürfen, der nicht vorher von einer aus Senatoren und Syndikern zusammengesetzten Kommission irgend einer Prüfung, sowohl wegen seiner Kenntnisse, als auch wegen seiner Geschäftserfahrenheit unterworfen worden wäre. Nur dann wäre solche zu erlassen, wenn der Kandidat sich in anderwärtigen Berufsverhältnissen das Zeugniß eines brauchbaren Mannes erworben hätte.

Daß die Syndiker nicht unter dieser Vorschrift zu befragen sind, leuchtet von selbst ein. Bei ihrer Wahl muß sich der Verstand, die Einsicht, die Klugheit und die Redlichkeit des Senats bewahren. Von diesen Eigenschaften hängt überhaupt das ganze Glück der Stadt Frankfurt ab.

Dem gesammten Rechnungswesen gebührt eine gänzliche Reform. Die Art wie die Rechnungen abgehört wurden, gab wenig Befriedigung. Dem Kollegium der Reuner müßten mehrere Revisionsbeamte beigegeben werden, welche jede Rechnung

schriftlich monirten, und sodann die Bemerkungen schriftlich beantworten ließen. Die jetzige Einrichtung der zu Verwaltung der milden Stiftungen bestellten Pflegämter verdient bei weitem den Vorzug vor den ehemaligen. Die gegenwärtige Verfassung derselben fällt zwar in die Periode vieler unhaltbaren primatischen Schöpfungen, sie entstand aber nicht auf diesem Weg, sondern erhielt viel mehr ihre segensreiche Vollendung von Männern, denen die dankbare Stadt zu Anerkennung ihrer hohen Verdienste, eine Bürgerkrone schuldig ist. Laut sey es hier gesagt, mehrere Stiftungen erfreuen sich jetzt hoher Vollendung und verbreiten Segen über Unglückliche, Preshafte und Bedürftige! Es kann nicht schwer fallen in der neuen Ordnung der Dinge, die Stiftungsverwaltungen unter gehörige Aufsicht zu setzen. Wenn man auch rücksichtlich ihres Rechnungswesens eine verbesserte Revisionsart einführt, und die in dieser Beziehung gegebenen kaiserlichen Resolutionen befolgt, so wird hierdurch genügende Befriedigung erhalten werden.

Die Verbesserung des Schicksals vieler subalternen Bediensteten kann man nicht genug ans Herz legen. Sie sind notwendige, und darunter öfters sehr brauchbare Werkzeuge, bei der Geschäftsführung. Ihre geringschätzige Behandlung, und vorzüglich ihre schlechte Belohnung, veranlaßte öfters Herabwürdigung der Stelle und Mißbrauch des amtlichen Berufs.

In Beziehung auf den Bürgerausschuß wäre zu wünschen, daß er wirklich der Ausschuß der Bürgerschaft wäre, und durch diese, mit selbst gewählten Vertretern besetzt würde. Doch empfiehlt sich hierbei große Vorsicht, damit die beabsichtigte Verbesserung nicht ihres Zwecks verfehle. Eben deswegen mögte diese Reform, bis zu demnächstiger Befestigung der äußeren Verhältnisse aufzuschieben, und sodann nach Maafgabe der Beschäftigung und des Vermögens, die Ernennung der Stellvertreter zu bestimmen seyn. Viele alten und noch bestehenden Verfassungen, besonders in manchen Städten der Schweiz, bieten hierbei gute Muster dar. Auf jeden Fall dürfte alsdann immer ein Theil der Mitglieder des bürgerlichen Ausschusses auf Lebenszeit zu ernennen seyn, damit sich hierdurch in diesem politischen Körper Vereinfachtheit der Erfahrung, mit Festhaltung der Grundsätze verknüpfe. Das Steuer des Tribunats wird jedoch immer vorzüglich in den Händen des Konsulenten liegen, welcher daher zu den wichtigsten Stellen der Republik gehört.

Wenn dieses politische Institut durch die Menge seiner Glieder, die vielleicht nicht unschädlich vermehrt würde, sich mit mannichfaltigen Einsichten und Kenntnissen, erfüllt, und dabei mit ächtem Bürgerförmig sorgfältig über Verfassung und guter Verwaltung des öffentlichen Vermögens wacht, wenn es in die Behandlung öffentlicher Geschäfte Viel-

seitigkeit bringt, und falsche Richtung derselben verhütet; wenn es mit gebührender Achtung sich vor kleinlicher ränkesüchtiger Ausstellung der Senatsbeschlüsse, und falscher Opposition hütet; wenn es vielmehr der Vermittler der öffentlichen Meinung, der Bewahrer bürgerlichen Tugenden, der nie schlafende Censor aller Gebrechen wird, — dann muß dieses großen Rathes Wirken und Handeln heilsam für das gemeine Wesen, beglückend für die öffentliche Wohlfahrt und befestigend für die Verfassung werden. Mag immer zwischen ihm und dem Senat vorsichtige Eifersucht herrschen, mag allezeit jeder dieser Körper sich vor des andern Tadel hüten, das Wesen der Republik bedarf einer Entgegensetzung der verschiedenen Ansichten und Meinungen. Nur hierdurch erhält sich das Leben des Staats frisch und munter, nur hierdurch wird der Fleiß angespornt, der Geist erweckt, die Redlichkeit angefaßt, den einschleichenden Mängeln noch frühzeitig der Weg versperrt, und was noch mehr wie alles dieses Werth hat, auch die öffentliche Theilnahme aller Bürger erhalten.

Eben darum und damit diese erkennen möchten, daß sie einem gemeinen Wesen angehören, das im Glück und in der Noth, in Freud und Leid, sie insgesamt zu einer großen Familie vereinigt, deren Wohlfahrt alle gleich berührt und beglückt, darum wäre zu wünschen, daß demnächst der bür-

gerliche Ausschuß, der Bürgerschaft zugänglicher als seither seyn möchte.

Republiken erhalten sich nur durch die Tugenden und durch den Geist ihrer Bürger. Wo aus der Klasse der Regierten, die Mitglieder der Regierung genommen werden, da muß nothwendig in letzterer Geist und Charakter, sich der Geist des Volkes aussprechen. Alle Fehler, alle Tugenden der Bürger, fließen in seinen Senat, und stellen sich in seinem großen Rath sichtbar dar. Entarten die Sitten, herrscht Weichlichkeit und Ueppigkeit; übermannet schädliche Selbstsucht die Liebe zum allgemeinen Besten; wird Hingebung an den Staat als thörichte Aufopferung verspottet, entfliehet aus den Gemüthern der Sinn für einfache Häuslichkeit, für strenge Gerechtigkeit; entweicht aus dem Herzen der Bürger die Scheu vor dem Bösen, die Achtung vor dem Heiligen, verläßt sie der Muth, dieser Schutzengel in allen Verhältnissen des Lebens, dann steht es mißlich um die Republik aus. Die Werkzeuge der Regierung vermag man nur da in kräftige Thätigkeit zu setzen, wo sie guter Art sind, und wo die Rechtlichkeit der Bürger der feste Boden ist, worauf man sie stützt. Mangelt diese Unterlage, so zerfällt das gesellschaftliche Gebäude, und aus ihm entfliehet der schützende Geist. Darum strebe man ämsig und mit Anstrengung nach dessen Unterhaltung, und wo er geschwächt wurde, verschaffe man ihm neue Kraft.

Wer dürfte es läugnen ohne sich und andere zu täuschen, Einbuße hat dieser Geist erlitten in den letzten Zeiten. Absichtlich wurde er verdrängt; unbesorgt gaben ihn Manche auf; viele ergriff der Strom des Verderbens, worin alle Rechte und Satzungen und Sitten und Tugenden der Völker und ihre Heiligthümer untergingen. Doch ein schöner Tag leuchtet wieder nach langer Nacht. Der Muth und die Tapferkeit der Nationen, angeführt von rechtmäßigen Herrschern, hat das Reich der Ungerechtigkeit und der Tyrannei zerstört. Eine neue Periode beginnt. Deutschland von schmachvollem Druck befreiet, harret seiner neuen Gestaltung. Möge Frankfurt den Ruhm einer ächten deutschen Stadt erneuern und bewahren! In der Aufrichtung seiner Verfassung, aber mehr noch in dem Geiste und dem Gemüthe seiner Bürger liegen hierzu die Mittel. Nicht einseitig trennen soll sich diese Stadt von dem Gesamtwesen Deutschlands; nur in ächtem genossenschaftlichen Verein kann sie ihre Ruhe, ihr Glück, und ihre Sicherheit finden. Möge sie in der neuen Ordnung der Dinge, der brüderlichen Bande recht viele finden *); von außen strömet ihr das wahre Leben zu, durch

*) Die nächsten bieten wohl ihre ältern, wieder aufgerichteten Schwestern dar, die wohl benutzt, und zu vielem was Noth ist verwendet werden können. Hier liegen die wahren Austräge die man jetzt sucht

Handel und durch neue Bürger. Ein großer Theil der von diesen vorhandenen, sind außerhalb geboren. Indem sie hier in eheliche Verbindungen treten, erneuern sie das Leben der zu leiblicher und geistiger Hinfälligkeit immer hinneigenden großen Städte. Deswegen verschließe man dem auswärtigen Gebornen nicht allzufest die Thoren der Stadt; den Ausdruck Fremder wende man nicht auf Deutsche, sondern nur auf Ausländer d. h. die nicht aus dem Lande der Deutschen sind, an. Man vergesse nicht das Große und Schöne das dahier von Außen hereingeführt ward. Wem es hier wohl geht, der wird auch aufrichtigen Antheil an der öffentlichen Wohlfahrt nehmen. Die Freiheit mit ihren Netzen wird ihn fesseln; darum vertraue man ihm nach etlichen Probejahren, und ertheile ihm den ganzen Umfang aller Rechte des Bürgers. Allzu weit gesteckte Grenzen der Eingeborenschaft, erinnern an Trennungsg Geist, und erregen den Verdacht übertriebener Selbstsucht.

Bedingungen für das Bürgerrecht muß es geben; man wird hierbei die Strenge eines abgesonderten Gemeindewesens nicht mißbilligen, weil hierauf mit seine Erhaltung beruhet.

und die man im Schooße der Streitenden nie finden wird. Wenn die Familie im Streite begriffen ist, dann muß sie bei den Verwandten Rath und Friede suchen.

Zum Schlusse setzt man noch eine Anmerkung. Wenn man hier der Beibehaltung der ehemaligen Verfassung wie sie in ihren Hauptbestandtheilen war, das Wort redet, und vor jetzt daran nur wenige Veränderungen vorgenommen zu sehen wünscht, so unterscheidet man jedoch hierbei die Verfassung von der Verwaltung und der Geschäftsführung. Diese letzteren, bedürfen mancher Verbesserungen und Nachhülsen. In den kaiserlichen Resolutionen liegen ganz vortreffliche Vorschriften, deren wahrer Geist aber nicht mehr immer deutlich erkannt ward. Deswegen hatten sich, vor dem Untergang der Reichsstadt, in manche Theile der Verwaltung große Mängel eingeschlichen, deren Wirkungen ähnliche Einschreitungen des Reichsoberhauptes, wie hundert Jahre vorher, zur unvermeidlichen Folge gehabt haben würden. Die Nothwendigkeit erheischt, daß durch eine eigends niedergesezte Kommission, die Geschäfts- und Verwaltungsart der Aemter genau untersucht, und durch allenfalls erforderliche neue Dienstvorschriften für die Zukunft genau festgestellt werde.

Durch alles hier Gesagte, wollte der Verfasser in flüchtiger Zeichnung den Baum kenntlich machen, dem er möglichst frische und gedeihliche Fruchtbarkeit wünscht. Damit es jedoch wohl erkannt werde, wessen Natur er sei, welcher Boden ihn vorhin trug, und welcher Pflege er jetzt bedürfe, darum zeigte man zurück auf die Zeit seines

Wachstums, seiner Blüthe und dann seines von gewaltigem Sturm erfolgten Umsturzes, wodurch viele seiner schönen Wipfel, mancher fruchtbare Zweig, und viele festhaltenden Wurzeln verloren gingen. Die starke Hand großmüthiger Monarchen, welche ihn wieder aufrichtete, wird ihm auch eine Stütze zu reichen wissen. Eintracht, Gemein: sinn, beharrlicher fester Willen, hohe geistvolle Pflege, muß jedoch der beschädigten Pflanze die geschwächte Lebenskraft zurückführen und sie vor neuen Unfällen bewahren.

K